

# **Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 208. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 26./ 27. März 2025**

Nachdem der Vollversammlungstermin der Kommission im Dezember 2024 abgesagt worden war, fand die nächste reguläre Vollversammlung am 26./ 27. März 2025 in Augsburg statt.

## **I. Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)**

### **Beurteilungsverzicht und Antragsmöglichkeit auf anlassbezogene Beurteilung (Teil B, 4.1.)**

Das ABD räumt Lehrkräften die Möglichkeit ein, unter gewissen Voraussetzungen unwiderruflich ab dem 58. Lebensjahr auf Beurteilungen zu verzichten. Dies beinhaltet auch, dass dann keine Verleihung einer höheren Berufsbezeichnung (und damit keine Höhergruppierung) möglich ist. Nachdem die neuen Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte ohne entsprechende Lehramtsbefähigung nun an manchen Stellen erstmals oder zusätzlich Bewährungsaufstiege eröffnen, die den Betroffenen zum Zeitpunkt ihres Verzichts noch nicht bekannt sein konnten, wird ihnen in diesen Fällen die Möglichkeit einer anlasslosen Beurteilung eröffnet.

### **Anpassung der Beurteilungsrichtlinien für Schulleiterinnen und Schulleiter (Teil B, 4.1.)**

Die dienstliche Beurteilung für Schulleiterinnen und Schulleiter wich bisher von der staatlichen Regelung ab und wird nun an diese angeglichen.

### **Gleichwertige Ausbildung zu Fachlehrern (Teil B, 4.2.)**

Präzisiert wurde die Protokollerklärung Nummer 16, die definiert, was einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung wie Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer an Grund-, Mittel- und Realschulen entspricht.

### **Werkstattausbilder (Teile B, 4.1. und B, 4.2.)**

Werkstattausbilderinnen und Werkstattausbilder werden in der fachpraktischen Ausbildung an Fachoberschulen in der Ausbildungsrichtung Gestaltung beschäftigt. Es wurde klargestellt, dass die für Lehrkräfte geltenden Regelungen auch für diesen Personenkreis Anwendung finden.

### **Betreuung neu eingestellter Lehrkräfte und schulpsychologische Aufgaben (B, 4.1.)**

Lehrkräfte, die neu eingestellte Lehrkräfte, für die noch keine unbefristete Unterrichtsgenehmigung erteilt wurde, anleiten und betreuen, erhalten eine Anrechnungsstunde. Es wurde nun ergänzend geregelt, dass dies nicht gilt, wenn bei einem Schulträger die Anleitung anderweitig (zentral) sichergestellt ist und vor Ort nur reine Betreuungsaufgaben anfallen. Sofern ein Träger schulpsychologische Angebote zentral vorhält, können die für diese Angebote vorgesehenen Anrechnungsstunden per Dienstvereinbarung abweichend geregelt werden.

## **II. Beschlussmaterien**

### **Ermäßigungsstunden für Religionslehrkräfte i. K. im Sabbatjahr (Teil C, 3.)**

Es wurde klargestellt, dass die Berechnung von Ermäßigungsstunden für Alter und Schwerbehinderung in der Ansparphase eines Sabbatjahrmodells sich (wie bei Altersteilzeit) an der tatsächlichen Beschäftigung während dieser Zeit orientiert.

### **Reisekostenordnung – formale Angleichung an Änderungen des BayRKG (Teil D, 9.)**

In der Präambel der Reisekostenordnung des ABD ist festgelegt, dass diese Ordnung dem Grunde und der Höhe nach vollumfänglich dem Bayerischen Reisekostengesetz entspricht. Daher wurden nun ein paar Änderungen dieses Gesetzes nachvollzogen, die allerdings im kirchlichen Bereich aktuell keine praktische Relevanz entfalten. Es handelt sich dabei um Regelungen für sogenannte „Behördensatelliten“ des Freistaats, also dezentrale heimatnahe Arbeitsstätten, die für Fernpendler Erleichterungen bringen sollen.

### **Bewertung von Personalunterkünften (Teil D, 7.)**

Die Beträge für die Bewertung von Personalunterkünften wurden entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Finanzministeriums zum 1. Januar 2025 erhöht.

### **Mitnahme Stufenlaufzeit bei Arbeitgeberwechsel (Teil A, 1.)**

Aufbauend auf eine Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) zu den Rechtsfolgen innerkirchlicher Arbeitgeberwechsel enthält das ABD Schutzvorschriften bezüglich der Entgeltstufe, die bei einem Arbeitgeberwechsel im Bereich der Grundordnung zu gewähren ist. Daran anknüpfend stellte die Mitarbeiterseite einen Antrag, dass auch die Stufenlaufzeit in so einem Fall anzurechnen wäre. Dadurch würden diese Neueinzustellenden genauso gestellt wie Beschäftigte, die beim selben Arbeitgeber intern die Stelle wechseln. Dieser Antrag fand ebenso wenig die erforderliche Mehrheit wie ein Gegenantrag der Arbeitgeberseite, der eine Kann-Lösung beinhaltet hätte. Das Thema wird in der Kommission weiter behandelt.

### **Garantiebetrag für Gemeindereferenten bei Höhergruppierung in EG 11 (Teil A, 2.5.)**

Werden Gemeindereferenten, die in der Entgeltgruppe 10 eine Funktionszulage erhalten, in die Entgeltgruppe 11 höhergruppiert, entfällt diese Funktionszulage. Das würde in den Stufen 3 und 4 dazu führen, dass sie trotz höherer Entgeltgruppe weniger verdienen. Daher wurde ein Garantiebetrag von 100 Euro für die Dauer dieser Stufenlaufzeit eingeführt, um den ihr neues Entgelt mindestens höher sein muss als das alte. Ab 1. September 2025 wird er automatisch gewährt, bei bereits davor erfolgter Übertragung auf Antrag, der bis 31. Dezember 2025 zu stellen ist.

## **III. Beratungsmaterien**

### **Dauer der Berufseinführung von Gemeindereferenten (Teil C, 2.)**

In zahlreichen Diözesen beträgt die Dauer der Berufseinführung inzwischen drei Jahre. Dies entspricht nicht der Vorgaben in der Dienstordnung. Ob hier Änderungen nötig sind, soll geprüft werden.

### **Kann-Vorschriften im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil A, 2.)**

Bei der Bewertung von Tätigkeiten im Bereich der Kindertageseinrichtungen als (besonders) schwierig wurden aufgrund förderrechtlicher Bedenken in den letzten Jahren nur Kann-Vorschriften eingeführt. Es stellt sich die Frage, ob diese aufgrund von Änderung bei den Förderrichtlinien (insbesondere Abschaffung der Münchner Förderformel) nun in Soll-Vorschriften umgewandelt werden können. Weiterer Regelungsbedarf entsteht durch neue Ausbildungswege (z.B. KiPrax).

### **Diözesane Regelungen (Teil F)**

Dem Teil F werden Ausführungsbestimmungen vorangestellt, in welchen Bereichen Ausnahmen zum einheitlichen bayerischen Arbeitsvertragsrecht im ABD möglich sind. Verfahrensregelungen sollen zusätzlich den Weg, aufzeigen, wie solche diözesanen Regelungen zustande kommen.

### **Besetzung des kirchlichen Arbeitsgerichts**

Im Jahr 2026 beginnt eine neue Amtsperiode des kirchlichen Arbeitsgerichts. Daher müssen im Laufe des Jahres 2025 Vorschläge für die Vorsitzenden Richter und die Beisitzer überlegt werden. Das Verfahren wird vom Katholischen Büro koordiniert.

### **Tarifrunde 2025 im öffentlichen Dienst**

Die aktuelle Tarifrunde im Bereich der Kommunen (TVöD-VKA) bildet die Grundlage für die tarifliche Entwicklung des ABD. Aktuell liegt eine Einigungsempfehlung des Schlichtungsverfahrens vor. Sobald ein Tarifabschluss erfolgt ist, soll dieser zeitnah umgesetzt werden. Hierfür wurden mögliche Zusatztermine für die Kommission überlegt.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 16./17. Juli 2025 in Augsburg geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 3. April 2025

Robert Winter  
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) – Kommission auf Bundesebene mit eigenen Regelungskompetenzen und politischen Aufgaben*
- *TVöD – Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes*